

Rechtsticker Nahverkehr

+++aktuelle Urteile+++neue Vorschriften+++Vergaben+++

Deutsche Bahn verliert die Marke „S-Bahn“

Die Deutsche Bahn AG (DB AG) hat ihre Rechte an der seit 1999 für sie eingetragenen Wortmarke „S-Bahn“ weitgehend verloren. Das Bundespatentgericht bestätigte mit Beschluss vom 14.03.2012 (26 W (pat) 21/11) die Entscheidung des Deutschen Patent- und Markenamtes aus dem Jahr 2011.

Die DB AG hatte in der Vergangenheit von ihren Konkurrenten Lizenzgebühren in Höhe von 0,4 Cent pro gefahrenem Zugkilometer für die Nutzung des Begriffs „S-Bahn“ im Personennahverkehr verlangt. Hiergegen wehrte sich der Zweckverband für den Leipziger Nahverkehr (ZVNL). Der Begriff „S-Bahn“ darf künftig ohne Zustimmung der DB AG und vor allen Dingen unentgeltlich verwandt werden.

Nach der Entscheidung des Bundespatentgerichts fehlt es der Wortmarke „S-Bahn“ an der so genannten Verkehrsdurchsetzung. Dies bedeutet, dass der Begriff „S-Bahn“ in den relevanten Marktkreisen nicht automatisch mit der DB AG in Verbindung gebracht wird. Unter diesen Umständen darf die DB AG auch nicht das Markenrecht an der Wortmarke „S-Bahn“ beanspruchen.

EuGH entscheidet über Fahrgastrechte

Der EuGH entscheidet über die Reichweite der Fahrgastrechte und die



Dr. Ute Jasper



Dr. Kristina Neven-Daroussis



Dr. Daniel Soudry

HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK
Düsseldorf

Befugnisse nationaler Behörden nach der VO (EG) 1371/2007. Die Verordnung enthält Vorschriften über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr, um die Effektivität und die Attraktivität der Schienenpersonenverkehrsdienste zu verbessern.

Nach Art. 17 der Verordnung haben Fahrgäste bei längeren Verspätungen einen Anspruch auf Fahrpreiserstattung. Ein österreichisches Verkehrsunternehmen nahm in seinen Beförderungsbedingungen hiervon jedoch Verspätungen aufgrund von höherer Gewalt aus. Den zuständigen österreichischen Behörden reichte dies nicht aus. Deshalb gaben sie dem Verkehrsunternehmen andere Beförderungsbedingungen vor, obwohl sie nach nationalem Recht nur Beförderungsbedingungen für unwirksam erklären dürfen. Sie beriefen sich auf Art. 30 der Verordnung, der es nationalen Behörden erlaubt, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Rechte der Fahrgäste gewahrt werden.

Der EuGH muss nun darüber entscheiden, ob nach der Verordnung Fahrgäste auch bei Verspätungen aufgrund höherer Gewalt der Fahrpreis erstattet werden muss und ob nationale Behörden konkrete Inhalte von Beförderungsbedingungen vorschreiben dürfen.

BFH weitet Umsatzsteuerpflicht der Öffentlichen Hand aus

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat die Umsatzsteuerpflicht der Öffentlichen Hand mit seinem Urteil vom 10.11.2011 (V R 41/10) erheblich ausgeweitet. Danach unterliegen nachhaltige und gegen Entgelt erbrachte Leistungen der Öffentlichen Hand der Umsatzsteuer. Bei Leistungen auf der Grundlage eines privat-rechtlichen Vertrages gilt dieses ohne weitere Voraussetzungen. Leistungen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage sind umsatzsteuerpflichtig, wenn die Nichtbesteuerung den Wettbewerb nicht unbedeutend verzerren würde. Dabei ist unerheblich, ob die Öffentliche Hand die Leistungen an eine Privatperson oder als so genannte „Beistandsleistung“ etwa für eine Nachbargemeinde erbringt. Die Verbände streiten derzeit über die Reichweite der Entscheidung, besonders darüber, ob auch Aufgabenverlagerungen, etwa auf Zweckverbände oder Anstalten des öffentlichen Rechts erfasst sind.